Amt für Freizeit und Sport
Schlossmühlestrasse 7
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 52 76
www.frauenfeld.ch

Stadt Frauenfeld

Mietvertrag für die Benutzung des
Pavillons im Murg-Auen-Park

Vermieterin
nachstehend Vermieterin genannt

Stadt Frauenfeld, Amt für Freizeit und Sport

Mieter/Mieterin *(Adresse, PLZ, Ort)*
nachstehend Mieter* genannt

Verantwortliche Person
(Adresse, PLZ, Ort wenn abweichend zu oben)

Telefon

Mail

Datum / Zeit der Veranstaltung von bis

Aufbau von bis

Abbau von bis

Übergabe- und Rücknahmezeit Gemäss individueller Absprache
Tel. 052 721 23 10

Beschrieb der Veranstaltung (Zweck des Anlasses, Musik, detailliert)

☐ Musik ab Tonträger ☐ Live Musik ☐ Künstler

☐ öffentlicher Anlass ☐ privater Anlass

Mietumfang
Infrastruktur

☐ Saal inkl. Vordach ☐ Küche ☐ Bestuhlung

☐ Brotbackofen*
(*Der Brotbackofen wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Backen im Park bewirtschaftet. Die gesamte Vertragsabwicklung für die Nutzung des Brotbackofens läuft über den Verein.)

Bewilligung für

☐ Aufstellen eines Festzelts ☐ Führen einer Festwirtschaft

Kosten

* gilt sinngemäss für weibliche oder eine Mehrzahl von Personen.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Reglemente und Merkblätter

Folgende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Vertrag:
(Download: www.frauenfeld.ch > Freizeit & Tourismus > Murg-Auen-Park > Belegungen & Reservationen)

- Verordnung für den Murg-Auen-Park
- Parkordnung
- Merkblatt Parkierungs- und Verkehrsordnung
- Merkblatt Wirtschaftsbetrieb
- Merkblatt Lärm / Technik / Suisa

1.2 Mietumfang

Mit diesem Vertrag wird ausschliesslich die Vermietung der auf Seite 1 angekreuzten Infrastruktur geregelt. Die Benutzung des Pavillons hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen.

Der Brotbackofen wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Backen im Park bewirtschaftet. Die gesamte Vertragsabwicklung für die Nutzung des Brotbackofens läuft über den Verein.

1.3 Patentpflicht / Verkaufsstände

Der Mieter hat abzuklären, ob für diese Veranstaltung eine Patentpflicht besteht. Warenverkäufe und Verkaufsstände (Festwirtschaft ausgeschlossen) haben dies bei der kantonalen Ausweisstelle, Departement für Justiz und Sicherheit zu melden.

1.4 Wirtschaftsbetrieb Festzelt

Dieser Vertrag gilt als Bewilligung zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes. Es sind die Weisungen gemäss Merkblatt Wirtschaftsbetrieb zu beachten.

1.5 Bestimmungen bei Veranstaltungen mit Tieren

Für Veranstaltungen mit Tieren ist die Bewilligung des Kantonalen Veterinäramtes einzuholen. Diese Bewilligung muss dem unterzeichneten Vertrag beigelegt werden und ist Grundlage für die Rechtsgültigkeit dieses Mietvertrages. (Kant. Tierschutzverordnung vom 17. Mai 1983)

1.6 Einhaltung festgelegtes Veranstaltungsende

Die Zeit des vertraglich festgehaltenen Veranstaltungsendes muss strikte eingehalten werden. Überschreitungen werden mit 500 Franken pro angebrochene weitere Stunde in Rechnung gestellt.

2 Benutzung

2.1 Übernahme/Rückgabe

Der Mieter hat sich bezüglich der Schlüsselübergabe mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Departement in Verbindung zu setzten.

Die gemieteten Räume und Plätze müssen im vertraglich festgelegten Zeitpunkt und Zustand dem Hauswart übergeben werden.

2.2 Ordnung

Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht der Benutzer. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Die Toiletten sind in ordentlichem Zustand zurückzulassen. In den Innenräumen des Pavillons gilt ein generelles Rauchverbot. Das Mitführen von Tieren in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

2.3 Nutzung Mobiliar Pavillon

Das im Pavillon vorhandene Mobiliar steht dem Veranstalter zur Verfügung. Allfällige Schäden und fehlendes Material müssen dem Departement umgehend gemeldet werden. Für die Bestuhlung des Aussenbereichs stehen in der Remise Tisch- und Bankgarnituren zur Verfügung. Das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.

2.4 Installationen

Das Anbringen von zusätzlichen Installationen, Einrichtungen und Dekoration jeglicher Art erfordert die Zustimmung des Departements. Alle getätigten Installationen sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.

2.5 Rücksicht auf Anwohner und andere Parknutzer

Auf die Anwohner und weitere Parknutzer ist Rücksicht zu nehmen.

Türen und Fenster des Pavillons sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Die dB-Werte gemäss Schall- und Laserverordnung müssen eingehalten werden. Der Schallpegel ist unter 93 Dezibel (dB) zu halten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auch in der unmittelbaren Umgebung des Pavillons für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

2.6 Parkierung

Im Park gilt ein allgemeines Fahr- und Parkverbot für Motorfahrzeuge. Motorfahrzeuge dürfen nur ausserhalb des Parks auf den offiziell markierten Parkfeldern abgestellt werden. Das Parkieren im Quartier und beim Kleinkraftwerk am Parkeingang ist verboten. Der Veranstalter hat die Besucher entsprechend zu informieren.

Bei bewilligten Veranstaltungen besteht die Möglichkeit für einen Warenumschlag/Anlieferung zwischen Parkeingang und dem Pavillon. Eine Zufahrt ist nur mit einer Bewilligung der Stadt Frauenfeld gestattet.

1 Auto darf im Park abgestellt werden, die restlichen Fahrzeuge sind nachträglich ausserhalb des Parks, auf öffentlich markierten Parkfeldern abzustellen. Wird gegen diese Weisung verstossen, wird dem Veranstalter eine Busse von 500 Franken in Rechnung gestellt.

Parkplätze in der Nähe (Merkblatt Parkierungs- und Verkehrsordnung)
- unteres Mätteli
- Mätteli Kasernenplatz
- P + R Gebäude

Bei publikumsintensiven Anlässen hat der Veranstalter auf eigene Kosten, nach Rücksprache mit der Kantonspolizei Thurgau, die Parkierung und den Verkehr zu regeln.

2.7 Feuerschutz / Sicherheit

Die aktuellen Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. In den Innenräumen des Pavillons gilt ein generelles Rauchverbot. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.

Die markierten Notausgänge sind frei und von innen unverschlossen zu halten. Die Beschilderung darf nicht-verdeckt werden.

2.8 Annullation

Bei Absagen von vereinbarten Benutzungen durch den Veranstalter, ausserhalb der vertraglichen Frist, wird eine allgemeine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

- 30 bis 0 Tage vor der Veranstaltung Mietkosten bzw. max. Bearbeitungsgebühr von CHF 150.-

3 Schlussbestimmungen

3.1 Missachtung der Vertragsbestimmungen

Parknutzer und/oder Veranstalter, die gegen das Gesetz verstossen, die Bestimmungen der Verordnung, die Parkordnung, den Mietvertrag oder die Weisungen der Mitarbeiter der Stadt Frauenfeld und des Sicherheitsdienstes missachten oder die Gebühren nicht entrichten, können durch das Departement von weiteren Vermietungen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Bei Missachtung der Vertragsbestimmungen wird eine Busse von 500 Franken pro beanstandeten Vertragspunkt in Rechnung gestellt.

3.2 Diebstahl

Die Stadt Frauenfeld übernimmt keine Haftung für Diebstahl von Wertsachen und anderen Gegenständen.

3.3 Rücktrittsrecht der Vermieterin

Entspricht die geplante Veranstaltung nicht den vom Mieter gemachten Angaben, oder sie ist aus politischen, religiösen oder ethischen Gründen nicht tolerierbar, hat die Vermieterin jederzeit das Recht, ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frauenfeld.

Der Mieter:	Die Vermieterin: **Stadt Frauenfeld, Amt für Freizeit und Sport** **Sandra Hubli**
_____	_____
Ort, Datum:	Ort, Datum: Frauenfeld, 22. Juli 2022

Veranstaltungsmeldung per Mail an:
- Kantonale Ausweisstelle, Departement für Justiz und Sicherheit
- Kantonales Veterinäramt (nur bei Veranstaltungen mit Tieren)
- Werkhof
- Amt für Freizeit und Sport